

Einschreiben

An das
Amt für Kommunikation
Herr Kurt Bühler
Kirchstrasse 10
9490 Vaduz

Vaduz, 31.08.2009

Stellungnahme zur Analyse des Marktes für Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (M1)

Sehr geehrter Herr Bühler

Wir möchten uns bedanken für Ihr Schreiben vom 24. August 2009 und die darin enthaltene Möglichkeit der Stellungnahme zur Endfassung der Analyse des Marktes M1, die wir hiermit gerne in Anspruch nehmen.

Zu den von Ihnen auferlegten Regulierungsinstrumenten möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

I. Allgemein

Nach wie vor halten wir an den Punkten der ersten Stellungnahme vom 27. Mai 2009 fest. Ergänzend zur ersten Stellungnahme führen wir noch einige Punkte detaillierter aus.

II. Kostenrechnungsmodell

Ein neues Kostenrechnungsmodell wird derzeit von der Telecom Liechtenstein (TLI) aufgesetzt. Für die Umsetzung der einzelnen Punkte die die regulierten Bereiche umfassen, bedarf es noch eine gewisse Zeit. Diesbezüglich bitten wir die Regulierungsbehörde, der TLI eine angemessene Zeit zur Verfügung zu stellen, für die Umsetzung der einzelnen Punkte im Kostenrechnungsmodell und deren Abbildung im Standardangebot.

III. Betreiber(vor)auswahl

Die Betreibervorauswahl wird bereits für PSTN- und ISDN-Produkte angeboten. Beim Produkt „Connecta“ stellt sich die Regulierungsbehörde auf den Standpunkt, dass es sich um ein Substitut-Produkt handelt. Deshalb soll *Carrier-Preselection* und *Call-by-Call* bei diesen Anschlüssen zwingend gewährleistet werden. In der Tat ist es so, dass die TLI das Produkt „Connecta“ als Substitut für PSTN- und ISDN-Anschlüsse entwickeln möchte. Von einem Substitut kann mithin noch keinesfalls die Rede sein. Auch anerkennt die TLI, dass sie im Anschlussbereich PSTN und ISDN als marktmächtiges Unternehmen anzusehen ist. Hingegen im Bereich der „VoB-Anschlüsse“ wie es das Produkt „Connecta“ darstellt, sind wir mit 155 Anschlüssen keines Falles marktmächtig. Eine pauschale Feststellung der Marktmacht ist nach unserem Verständnis nicht gerechtfertigt. Die Sonderregulierung ist eine bedarfsabhängige Regulierung, bei der neben der Voraussetzung des Wettbewerbsmangels auch die Verhältnismässigkeit der in Aussicht genommenen Regulierungsmassnahme ex ante feststehen muss. Das Verhältnismässigkeitsprinzip fordert, dass die Verwaltungsmassnahmen unter „möglichster Schonung“ der Rechte und Freiheiten der einzelnen getroffen werden. Die staatlichen Massnahmen müssen demnach geeignet, erforderlich und zumutbar sein, um das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Verpflichtung zur Betreibervorauswahl bei dem Produkt „Connecta“ bestehen aus unserer Sicht erhebliche Bedenken. Es

ist jedem alternativen Betreiber die Möglichkeit gegeben, ein solches VoB-Produkt am Markt anzubieten. Die Grundvoraussetzung des Bezuges von „Naked DSL“ (ohne Sprachkanal) von der TLI wurde bereits in der Konsultation des Marktes M4 angedeutet. Wir sind der Ansicht, dass dies vorerst genug Auflagen sind, um den Markt im Bereich VoB (Voice over Broadband) zu stimulieren. Weitere Auflagen erachten wir als Überregulation, zumal sich dieser Markt mit VoB-Produkten erst in der Entwicklungs- und Startphase befindet. Dies belegen auch die Zahlen von 155 „Connecta-Anschlüsse“ in der Marktanalyse. In der Einführungsphase dieses Produktes ist es uns wichtig, möglichst frei in der Entwicklung des Produktes zu sein.

Wir möchten an dieser Stelle auch zu bedenken geben, dass ein Produkt, welches sich in der Entwicklungsphase befindet, noch nicht fertig entwickelt ist und man somit durch eine Regulierung in den Markt eingreift, bevor es überhaupt zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen konnte. Insofern ist zum einen auf Art. 20 Abs. 1 KomG („**Sofern und solange** kein wirksamer Wettbewerb besteht,...“) hinzuweisen, zum anderen auf Art. 23 Abs. 1 KomG, der von „kann“ spricht und somit der Behörde einen Ermessensspielraum überlässt, der von der Behörde pflichtgemäss - entsprechend der Zweckbestimmung und des Gleichheitsgrundsatzes - auszuüben ist. Es sollte nach den tatsächlichen Gegebenheiten der einzelnen Anschlussbereiche beurteilt werden. Eine nicht differenzierte Beurteilung trägt nicht Rechnung der speziellen Gegebenheit und Kleinheit Liechtensteins.

Daher sollte die Regulierungsbehörde vorerst von Regulierungsaufgaben für Produkte in der Entwicklungsphase absehen. Denn eine Regulierung in der Anfangsphase eines Produktes wirkt äusserst hemmend auf die Produktentwicklung und dessen Einführung im Markt. Genau diesen Punkt hat die Regulierungsbehörde der Schweiz (Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom) erkannt und vorerst von Regulierungsaufgaben auf VoIP-Anschlüssen abgesehen (siehe Presstext der ComCom für die Medienkonferenz vom 28.11.2005). Sie verzichtete in dieser Anfangsphase *Carrier-Preselection* und *Call-by-Call* bei VoIP-Anschlüssen verpflichtend vorzuschreiben um die Entwicklung im Bereich VoIP nicht zu hindern.

Auch sollte überhaupt die Einordnung eines VoB-Produktes unter den Markt 1 überdacht werden. Die europäische Kommission ist hierbei der Meinung, dass die Einbeziehung von DSL-Anschlüssen (also VoB-Anschlüssen) in den selben Markt wie PSTN und ISDN **nicht** mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist (vgl. Schreiben der Kommission vom 10. Januar 2007 gemäss Art. 7 Abs. 4 RRL, Sachen PL/2006/0518 und PL/2006/0524, Abs. 23-31).

Würde trotz der erheblichen Bedenken – insbesondere in Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht - in dieser Entwicklungsphase von „Connecta“ an der Verpflichtung der Bereitstellung von *Carrier-Preselection* und *Call-by-Call* festgehalten, müsste die TLI je nach geforderter Umsetzungsvariante ca. 800'000.00 CHF aufwenden, um diese Funktion in den Vermittlungsanlagen zu implementieren. Neben den einmaligen Kosten würden sich die Aufwendungen für die Bereitstellung einer CPS Schaltung (Neuschaltung und Mutationen) mindestens verdoppeln, da die CPS-Schaltung auf mehreren Systemen durchgeführt werden müsste. Diese Kosten müssten direkt den „Connecta-Anschlüssen“ zugerechnet werden. Da sich dieses Produkt noch in der Entwicklungsphase befindet und deren Entwicklung am Markt ungewiss und unabsehbar ist, können diese Kosten kaum dem Produkt zugerechnet werden. Diese 155 „Connecta-Anschlüsse“ würden sich dadurch so erheblich verteuern, dass sie die Kunden wegen des zu hohen Preises ablehnen würden. Im Vergleich zu den PSTN- und ISDN-Anschlüssen in Verbindung mit ADSL, wären die „Connecta-Anschlüsse“ kaum konkurrenzfähig. Die erfolgreiche Einführung dieses neuen Produktes ist somit sehr gefährdet.

Zudem ist anzumerken, dass in Bezug auf die technische Umsetzbarkeit von VoB und *Carrier-Preselection* bzw. *Call-by-Call*, zuerst die technischen und administrativen Vorgaben „*Carrier Selection (CS) - Document for implementation by 1st October 1999*“ von der Regulierungsbehörde vorgegeben und ergänzt werden sollten. Regelungen in Bezug auf VoB sind dort nicht enthalten. Die derzeitigen Vorgaben sind vorwiegend auf herkömmliche Technologien wie PSTN/ISDN ausgerichtet und enthalten keine Angaben zu Next Generation Networks (NGN) als paketvermittelte Netze. Das Produkt „Connecta“ ist auf der Basis von Next Generation Networks (NGN) aufgesetzt und bedarf diesbezüglich der nötigen Vorgaben der Regulierungsbehörde. Solange diese Vorgaben nicht geschaffen sind, kann die TLI ihre technische Implementation nicht vornehmen, da die nötigen Vorgaben der Regulierungsbehörde fehlen.



TELECOM
Liechtenstein

Sollte die Regulierungsbehörde trotz der aufgeführten Punkte an der Verpflichtung von *Carrier-Preselection* und *Call-by-Call* bei „Connecta-Anschlüssen“ festhalten, so ist die TLI gezwungen, dieses Produkt aus den genannten Gründen vom Markt zu ziehen.

Aus all diesen genannten Gründen würden wir es begrüßen, wenn die Regulierungsbehörde vorerst von allfälligen Regulierungsaufgaben absehen würde, damit die TLI die Produkte im Bereich VoIP bis zur Marktreife entwickeln kann.

Wir hoffen, dass unsere Vorbringen gebührend berücksichtigt werden und stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Telecom Liechtenstein AG

Oliver Gerstgrasser
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Peter Kranz
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilage: Presstext für Medienkonferenz der ComCom i.B. auf IP-Telefonie (VoIP)